
A b r a h a m s K a u f d e r H ö h l e d e r

M a k h p e l a h (Genesis 23,1-20)

Erstellt im Rahmen des Proseminars "Altes Testament" im WS 77/78
bei Prof. W. Schottroff in Frankfurt/Main von Michael Sturm

E i n l e i t u n g

Im Folgenden soll die in Gen.23,1-20 überlieferte Perikope formal und inhaltlich betrachtet werden. Der Schwerpunkt der Betrachtung liegt dabei, durch die Natur des Textes bestimmt, weniger auf der Erörterung theologischer, als vielmehr rechtlicher und gegenständlicher Fragen, die zum Verständnis wichtig erscheinen.

Eine Gliederung der Arbeit scheint wie folgt zweckmäßig:

1. Der Text von Gen.23
 - 1.1. Übersetzung des masoretischen Textes
 - 1.2. Textkritische Anmerkungen
2. Formale Beobachtungen an Gen.23
 - 2.1. Aufbau des Textes
 - 2.2. Zuordnung zu den Hexateuch-Quellen
 - 2.3. Vers 3b-18 und die neubabylonische Zwiesgesprächsurkunde
3. Inhaltliche Probleme
 - 3.1. Rechtlich-gegenständlicher Hintergrund
 - 3.2. Geographische Probleme
 - 3.3. Die Ahnengräber zu Hebron
4. Theologisch-politische Konzeptionen der Verfasserschicht
5. Zusammenfassung der Ergebnisse
6. Anmerkungen
7. Literaturverzeichnis

1. Der Text von Gen.23

Der nachfolgenden Übersetzung liegt der in der "Biblia Hebraica" (R. Kittel) bzw. "Biblia Hebraica Stuttgartensia" (Elliger/Rudolph) überlieferte hebräische Masoretentext zugrunde. Zum Teil werden Originalpartien in Umschrift zitiert. Sehr nützlich war die kritische Übersetzung bei H.L. Strack und W. Zimmerli¹⁾.

1.1. Übersetzung des masoretischen Textes

- 1 Und es war die Lebenszeit Sarahs 100 Jahre und 20 Jahre und 7 Jahre. Die Jahre der Lebenszeit Sarahs (fehlt bei Sept./Vulg., s. unten)
- 2 Und es starb Sarah in Qirjath^a Arb^a (das ist Hebron im Land Kanaan. Und es ging hinein Abraham, zu halten Totenklage für Sarah (lispod^e Sarah) und sie zu bew^einen (w^elibkotha^ch).
- 3 Und es erhob sich Abraham (wajjakom a') vom Angesicht seiner Toten weg (me^al p^enej metho).
Und er sprach zu den Söhnen Cheths (b^enej cheth) folgendes:

- 4 Fremdling und Beisaß(ger w^etoschab) bin ich bei euch.
Gebt(imp.mask.) mir ein Grundbesitz-Grab(^achussath-qäbär) bei euch,
und ich will begraben(w^eäqb^erah) meine Tote von meinem Angesicht
weg(mill^epanaj).
- 5 Da erwiderten(wajja(^anu) die Söhne Cheths dem Abraham wie folgt:
6 Daß du uns doch hörtest(lu sch^ema(^enu, statt lu:lo u. in V.5, s. unten)
mein Herr: ein Fürst Gottes(n^esij) ⁾älohijm) bist du in unserer Mit-
te, im Besten unserer Gräber(b^emibchar q^eh^earejnu) bestatte deine
Tote!
Keiner von uns wird abhalten dich(jikhläh mimm^ekha statt:jikhlä⁾ m^e)
vom Begraben deiner Toten.
- 7 Da erhob sich Abraham(wajjaqom a^e) und er verbeugte sich vor(waj-
jischthachu l^e) dem Volk des Landes, den Söhnen Cheths.
(ha^eam haaräz)
- 8 Und er sprach mit ihnen folgendes: Wenn vorhanden ist euer Wille
(naphsch^ekhäm) zu begraben meine Tote von meinem Angesicht weg,
hört mich und dringt für mich(ughig^e(u) in Ephron, den Sohn Zochars.
9 Und er möge mir geben(w^ejittän) die Höhle der Makhpelah(ät-m^e(^earath
hammakhpelah), die ihm ist(^ascher lo), die am Rand seines Ackers ist
(biq^ezeh sadeh).
In Silber voll(b^ekhäsäph mal^e) soll er sie mir geben(jittnänu-lij)
in eurer Mitte zum Grabgrundbesitz(la^a)chussat qäbär).
- 10 Und Ephron war sitzend(joschep) in der Mitte der Söhne Cheths.
Und es erwiderte Ephron der Hethiter(hachitij) dem Abraham in den
Ohren der Söhne Cheths, allen Hineingehenden ins Tor seiner Stadt
(l^ekhoh baej scha^e(ar-ijro) wie folgt:
- 11 Nein(statt lo auch lu, s. unten), mein Herr, höre mich:
Das Feld habe ich dir gegeben(natattij, oder perf. propheticum: werde
ich dir geben) und die Höhle, die auf ihm ist-dir habe ich sie gege-
ben(s.o.).
Vor den Augen der Söhne meines Volkes habe ich sie dir gegeben(s.o.)
-begrabe deine Tote!
- 12 Da verbeugte sich Abraham vor dem Volk des Landes(s.o.).
- 13 Und er sprach zu Ephron in den Ohren des Volkes des Landes(b^e)ossnej
(am ha^earäz) wie folgt:
Ja aber-wenn du-daß du mich doch hörtest!(⁾akh ⁾im-⁾attah lu sch^em(^a
enij).
Ich habe gegeben(s.o. natattij) das Silber des Feldes(käsäph hassadäh)
-nimm von mir und ich will begraben(w^e)äqb^erah) meine Tote dorthin
(schammäh).
- 14 Und es erwiderte Ephron dem Abraham wie folgt:
15 Daß du doch(statt lu:lo u. in V.14) mich hörtest, mein Herr:

Ein Landstück(¹äráz) von 400 Scheqel Silber, zwischen mir und dir
(b^ejⁿij ubejn^ekha)-was ist das?

Und deine Tote begrabel

- 16 Und es hörte Abraham dem Ephron zu(wajjischm^(a a)) und es wog(waj-
jischqol) Abraham dem Ephron das Silber, das er gesagt hatte in den
Ohren(dibbär b^eossnej) der Söhne Cheths.

400 Scheqel Silber, gängig dem Händler(⁽ober lassocher).

- 17 Und es kam(wajjaqom) das Feld Ephrons, das in der Makhpelah ist
(^aschär bammakhpelah) vor(liphnej; Sam. Pent. : (¹pnj=gegenüber)
Mamr^e).

Das Feld und die Höhle, die in ihm ist(^aschär bo) und alle Bäume,
die auf dem Feld sind, die auf seinem ganzen Gebiet(oder: auf seiner
ganzen Grenze- b^ekhol-g^ebulo sabijb)sind.

- 18 Dem Abraham zum Käuferwerb(¹emiqnah) den Augen der Söhne Cheths
(¹e⁽ejnej b') vor jedem(b^ekhol) Hineingehenden ins Tor seiner Stadt.
19 Und nachdem es so war(w^e)acharej-khen) begrub Abraham Sarah, seine
Frau, in der Höhle des Feldes der Makhpelah, gegenüber(⁽al p^enej) Mamr^e,
das ist(hij) vgl. V. 2) Hebron im Land Kanaan.
20 Und es kam(wajjaqom) das Feld und die Höhle, die in ihm ist, zu Ab-
raham(¹e) abraham) zum Grundbesitz-Grab(s.o.).
Von den Söhnen Cheths weg(me¹eth b').

- - - - -

1.2. Textkritische Anmerkungen

a) In V. 2 haben der Samarit., Pentat. u. die Septuaginta den Einschub
"b^eqirjath¹ arb^(a) ¹(mq hi) häbron", bzw. "...hä estin en tō kōllōma-
ti". Also "in Qirjath¹ arb^(a), in der Ebene, das ist Hebron".
Der Einschub ist geographisch richtig²). Ähnlich V. 17a, wo der Samarit.
Pentat. statt "liphnej Mamr^e" (=vor M.) "¹pnj M." (ge¹ gegenüber M.) hat.
Dazu vgl. Kap. 3.3.

b) Der masoret. Text (=M, T.) bietet Ende V. 5 u. 14 "lo". Nach Strack u.
Zimmerli¹) und auch bei allen anderen Autoren ist statt dessen "lu"
(Ausrufepartikel) zu lesen und an den Anfang des folgenden Verses zu
stellen. In V. 11 bietet M, T. "¹o" (=nicht, nein), mit Targum Pseudojona-
than könnte auch hier "¹u" oder "lu" zu lesen sein. In V. 13a ist der
Partikel richtig vokalisiert.

c) V. 1b fehlt bei Septuag. und Vulg., also möglicherweise eine in den
M, T. hineingerutschte Randmasora, da am Anfang die Angabe der Jahre
fehlt.

Wir können somit von dem Text als weitgehend einheitlich überliefert
ausgehen.

2. Formale Beobachtungen an Genesis 23

An dieser Stelle soll der Text im Ganzen betrachtet werden, wobei Aussagen über seinen literarischen Aufbau, seine überlieferte Form und seine Verfasserschichten gemacht werden.

2.1. Aufbau des Textes

V. 1-3a beschreiben in gefasster Form die Umstände von Sarahs Tod (Alter, Örtlichkeit, Totenklage, geplante Bestattung).

Ohne daß der Leser nun weiter eingeführt wird, wendet sich Abraham an die "Söhne Cheths". Damit beginnt in V. 3b ein Abschnitt, der durch wörtliche Rede und Gegenrede (le)mor V. 3, 5, 8, 10, 13, 14 und zugehörige Formen von "reden" u. "erwidern"; Ausrufepartikel "lu" V. 5/6, 11?, 13, 14/15 und "akh" V. 13; Pronomen der 2. Pers.; Anrede "mein Herr" V. 6, 11, 15) gekennzeichnet ist.

Dieser Teil, der als Dialog (zu deutsch "Zwiesgespräch") bezeichnet werden kann, endet mit V. 16. Doch wird die Rahmenhandlung (Bestattung Sarahs) erst V. 19 fortgesetzt, V. 17/18 setzen hingegen 3b-16 inhaltlich fort (Konstatierung der Kaufumstände), so daß 3b-18 als ein zusammengehöriger Komplex zu bezeichnen ist.

V. 20 verweist nochmals auf diesen Komplex, bietet aber eine Perspektive in die Gegenwart des Verfassers (... und so kam es, daß...).

Der kurzen und spannungslosen Rahmenhandlung, steht der breite Komplex des Dialogs gegenüber, der, handlungsbezogen, lediglich den Grab-Erwerb beinhaltet. Nichtsdestotrotz ist hier ein Spannungsbogen zu beobachten:

Nach der verbissenen Verhandlung Abrahams um Grab-Grundbesitz, erhebt sich Ephron plötzlich und bietet A. mehr als dieser erwartete (Feld und Höhle, V. 11). Ein Bruch in der Situation-Abrahams Verbeugung mutet wie ein Überlegen an-die Entscheidung wird gleich fallen-langsam stotternd fängt er sich...

Wieder Herr der Situation, bleibt er beharrlich (vgl. V. 9b mit 13b).

So in Zugzwang gebracht, nennt E. den Grundstückswert (V. 15), den A. anstandslos zahlt (16) und die Sache so zum Abschluß bringt.

2.2. Zuordnung zu den Hexateuchquellen

Die Quellenkritik ordnet Gen. 23 im allgemeinen der Priesterschrift P zu.³⁾ Insbesondere Gunkel stellt die dorthin weisenden Merkmale des Textes zusammen:

a) In 3b-18 finden sich zahlreiche juristische Ausdrücke und Gedankengänge (dazu Kap. 2.3. u. 3.1.), die in 17/18 ein hohes Maß an Genauigkeit aufweisen.

b) Es finden sich im Text zahlreiche Wiederholungen (vgl. 7 mit 12; For-

men von scham^a in V.6a,8,11a,13a,15a,16; Söhne Cheths in V.3,5,7,10,16,18,20; Volk des Landes V.7,12,13; Grab-Grundbesitz V.4,9,20 u.a.).

c) Die V.1 auftretende Altersangabe ist mit Sicherheit nur bei P nachweisbar.

d) Ebenso sind Ausdrücke wie "Söhne Cheths" (s.o.), "Qirjath)arb^a" (2), "Beisaß" (4), Grab-Grundbesitz (s.o.), "Fürst" (6), "hören auf" (16), "qum" für "rechtskräftig zu eigen werden" (17,20), "miqnah" für "Kauferwerb" (18) wichtige Hinweise auf P.

e) Der Gebrauch des Gottesnamens ")lohijm" ist in der Gen.E oder P zugehörig (nur V.6 !).

f) In Gen.25,9f.; 35,27-29; 49,29b-32; 50,13 finden sich Rückverweise auf unsere Perikope, die alle P zugeordnet werden.

Demnach wäre die Zuordnung des Textes relativ eindeutig, wenn nicht einige schwer lösbare Probleme mitspielen würden:

a. Der Dialog 3b-16 wirkt sehr ausgedehnt und ist, auch wegen seiner Lebendigkeit (s. Kap.2.1.), für P atypisch (vgl. aber Gen.17 !).

b. Zwischen Rahmenerzählung und Dialog klafft eine, oben bereits ausgeführte, Differenz im Beitrag zur Gesamthandlung.

c. J und E schweigen bezüglich Makhpelah, obwohl bei E vom Grab Deborahs (Gen.35,8) und Rachels (35,16-20) die Rede ist, die doch in ihrer Wichtigkeit sicher hinter den Grübern der Stammväter standen.

d. Auffällig ist, daß das sonst aus der P-Theologie entfernte Grab

hier eine gewisse Wichtigkeit besitzt (Überlegungen dazu in 3.3. und 4). Dazu kommt, daß sich sowohl in Gen.23, als auch an der Parallelstelle in Gen.35,27-29 (Tod u. Bestattung Isaaks) die Todesnachricht an eine Genealogie anhängt, die einmal J (Gen.22,20-24), einmal P (Gen.35,22b-26) zuzuordnen ist.

Entsprechend der auch Gen.23 durchziehenden genealogischen Betrachtungsweise ("Söhne Cheths", Abraham u. "Sarah, seine Frau" V.19, "Ephron, Sohn Zochars" V.8b, "Grabgrundbesitz" s.o.) reiht sich unsere Perikope in die Familiensagen der Genesis ein.

Bezüglich der Abrahamserzählungen, die in der elohistischen Fassung von Gen.22 ihren Abschluß und Höhepunkt fanden⁴⁾, steht sie etwas merkwürdig am Rande, ohne auch einen Übergang zu den Isaaksagen zu bilden. Dieser findet sich vielleicht in Gen.24,67b : "...und es ließ sich trösten (oder: ..hielt Trauerzeit) Isaak nach ()ach^erej) seiner Mutter!"⁵⁾

Der Vers wird wohl J zuzuschreiben sein und würde in dieser Form zwangsläufig eine J-Erzählung über Sarahs Tod voraussetzen. Ob darüberhinaus Gen.24,36 : "Und es gebar Sarah, die Frau meines Herrn, meinem Herrn einen Sohn nach ()acharej) ihrem Alter (oder mit Samar. Pent./Septuag. "seinem Alter")", zu vergleichen mit Gen.21,2, die lebende Sarah voraussetzt, wage ich nicht zu entscheiden.⁶⁾ Wieder ist J die zugehörige Quelle!

Vorläufig möchten wir aus dem Gesagten schließen:

- Sprachlich gesehen wird die Zuweisung unserer Perikope an die Priesterschrift nicht zu bestreiten sein.
- Aus der Existenz von Hinweisen auf Sarahs Tod beim Jahwisten ist dort eine verlorengegangene Parallelerzählung zu vermuten.
- Da der Elohist die Gräber Deborahs und Rachels erwähnt, kann bei ihm auch ein, ebenfalls verlorener, Hinweis auf Sarahs Grab gemutmaßt werden.

Erörterungen dazu aus dem Inhalt der Perikope heraus werden folgen. Zunächst wollen wir jedoch den auffälligsten Teil unseres Abschnitts, V.3b-18(s. Kap.2.1.), formal diskutieren.

2.3. Vers 3b-18 und die neubabylonische Zwiesgesprächsurkunde

Haben wir oben bereits literarische Besonderheiten an V.3b-18 angedeutet, so fällt sofort auf, daß es sich hier um eine Kaufverhandlung in Zwiesgesprächsform und einen Kaufabschluß, also um eine vertragliche Übereinkunft handelt.

Häufig wurden im Alten Orient solche vertraglichen Übereinkünfte in Form von Urkunden niedergelegt, wie wir sie aus zahlreichen, auf uns gekommenen Tontafelarchiven kennen.⁷⁾

So ist es nicht verwunderlich, daß bereits Gunkel⁸⁾ zur Erläuterung von V.17f. die "babylonischen Kaufbriefe" heranzieht. Noch bessere Entsprechungen wurden 1917 von J. Augapfel in einer neubabylonischen Urkundenform, der sog. "Zwiesgesprächsurkunde", festgestellt.⁹⁾

In einer solchen Kaufurkunde wurde nicht einfach objektiv festgestellt "X wurde von A bei B gekauft, der Preis Y bezahlt, B stellt keine Forderungen mehr an A", sondern das Angebot (meist des Ver-, seltener des Aufkäufer) wird wörtlich wiedergegeben (zitiert) und von der Gegenpartei angenommen.

Die wissenschaftliche Diskussion um diesen Urkundentyp wurde u.a. durch den Beitrag von J. J. Rabinowitz (1961) angeheizt, der nachzuweisen versuchte, daß die "Zwiesgesprächsurkunde" (=ZwU) genuin jüdisch und von jüdischen Exulanten nach Babylonien gebracht worden sei (598 u. 587 v. Chr.). Demgegenüber konnte H. Petschow (1965) die Exulantentheorie unwahrscheinlich machen¹⁰⁾, hielt nach Analyse des zeitlichen, lokalen und gegenständlichen Anwendungsbereichs der ZwU "eine Abhängigkeit... in der umgekehrten Richtung"¹¹⁾ eher für möglich.

Zudem wurde von Petschow eine Unterteilung der ZwUn vorgeschlagen, deren Typ A, der häufiger auftritt, durch einseitige Annahme des Angebots gekennzeichnet ist (s.o.). Typ B hingegen weist "paritätische" Züge auf und ist durch "gegenseitiges Erhören" (=Parteienkonsens) zustande gekommen.

Mit diesem Typ B der ZwU, so Petschow, läßt sich Gen. 23, 3b-18 am besten vergleichen. So setzt er die Sklavenkaufurkunde UET IV 27, die einzig bekannte vom Typ B, in der der Käufer als Antragsteller auftritt, neben unseren Abschnitt¹¹⁾:

| (Zeile) | UET IV 27 | (Vers) | Gen. 23, 3b-18 |
|---------|---------------------------------------|--------|---|
| 1-3 | Kaufangebot (Bitte um Verkauf) | 3b | Kaufangebot (Bitte um Verk. d. Höhle) |
| | | 4, 8f. | an die "Hethiter", indirekt an den anwesenden Ephron; |
| 3-4 | wechselseitiges Erhören; | 11 | Einwilligung des E., das Feld samt Höhle zu geben, u. zwar geschenkwweise(?); |
| | | 13f. | Bitte des A. um kaufweise Überlassung; |
| | | 14f. | Nennung des Kaufpreises durch E.; |
| | | 16 | Einwilligung des A. in diesen Kaufpreis; |
| 4-5 | Abwiegen u. Übergeben des Kaufgeldes; | 16 | Abwiegen (und Übergeben) des Kaufgeldes; |
| | | 17f. | damit Erwerb des Grundstücks durch A.; |
| 6 | Eviktionsgarantie; | | - - - - - |
| 7ff. | Zeugennamen | 18 | Zeugen |
| 14 | "Alle diese sind Zeugen" | | |
| 14ff. | Schreiber, Datum. | | |

Sehr deutlich tritt diese Vergleichbarkeit in Anordnung, Aufbau und bestimmten Termini (zu letzterem Kap. 3. 1.) auch bei der Gegenüberstellung mit der Grundstücks-ZwU vom Typ A, UET IV 8 auf¹²⁾:

| (Zeile) | UET IV 8 | (Vers) | Gen. 23, 3b-18 |
|---------|--|---------|--|
| 3-5 | | 3 | |
| 5-7 | Verkaufsangebot des Verkäufers mit Motivierung "aus Not; ohne Nennung eines Kaufpreises; | 4, 8, 9 | wie oben; Motivierung "Begräbnisstätte"; |
| 8 | Vertragsannahme durch den Käufer; | 11-16 | wie oben; |
| 9-10 | Abwiegen und Übergeben des Kaufgeldes; | 16 | wie oben; |
| 10-12 | Übergang des Kaufobjekts; vgl. | 17-18 | |
| 12-15 | Grundstücksbeschreibung; | 17 | |
| 16-26 | Quittungs- u. Nichtanfechtungsklauseln; | | |
| 27ff. | Zeugen | 18 | Zeugen. |
| 35 | "diese sind Zeugen"; | | |
| 36ff. | Schreiber; Datum (abgebrochen). | | |

Auch G. M. Tucker (1966) sieht, unabhängig von Petschow, diese Zusammenhänge. Er betrachtet besonders sprachliche Einzelheiten unserer Perikope und weist Parallelen im gesamtorientalischen Urkundengebrauch nach.¹³⁾

Der direkte Vergleich mit der ZWU hat allerdings auch Schwächen:

- a. Der Dialog unserer Perikope ist vergleichsweise sehr ausgedehnt.
- b. Es liegt ein mündlicher Vertrag vor und-
- c. sich daraus ergebend- fehlen Vertragstitel (in unseren beiden UET- Urkunden nicht ausgeführt), Siegel, Schreiber, Zeugnennamen, vor allem aber die sonst durchweg gängigen Vertragsklauseln.

Wir dürfen also nicht nur von formalen Ähnlichkeiten ausgehen, sondern müssen folgende historisch-kulturellen Fakten einbeziehen:

- a) Die ZWU läßt sich in Babylonien im 8.-2. Jh. v. Chr. nachweisen.¹¹⁾
- b) Juda war seit 604 v. Chr. babylonischer Vasallenstaat; 598, 587 u. 582 fanden Bevölkerungsdeportationen nach Babylon statt.
- c) Die Priesterschrift entstand im 6./5. Jh., wohl in jüdischen Kreisen; ihr ist unsere Perikope zuzurechnen.
- d) Im A.T. finden sich vergleichbare Grundstückskäufe mit ZWU-Merkmalen in 2. Sam. 24, 18-25 (Mitte 6. Jh.) und die entsprechende Stelle in 1. Chr. 21, 22-26 (David kauft die Tenne Arawnahs bzw. Ornans in Jerusalem), Jer. 32, 8-15, 43f. (Jeremia kauft Hanameels Acker; ein schriftl. Vertrag aus d. J. 587 v. Chr., der unserer ZWU, Typ A, recht nahe kommt), Ruth 4, 1-11 (Boas kauft Elimelechs Erbe; 4. Jh.).

Weitere Landkäufe, die allerdings nur objektiv beschrieben werden, liegen in Gen. 33, 18-20 (Jakob kauft Land von den Söhnen Chamors bei Sichem; E, von P überarbeitet) und 1. Kg. 16, 24 (Omri kauft von Semer den Berg Samaria; Mitte 6. Jh.) vor.

Trotz der unter a.-c. angegebenen Unstimmigkeiten (einen Lösungsvorschlag vgl. Kap. 4.) möchten wir hier mit Augapfel, Rabinowitz, Petschow, Tucker und Westbrook¹⁴⁾ einen ursächlichen Zusammenhang vermuten.

Diese Vermutung wird nun durch eine Betrachtung der rechtlichen Hintergründe unserer Perikope zu stützen sein, ehe wir auf die Gründe eingehen, die P gehabt haben könnte, V. 3b-18 einer Urkundenform anzugleichen (dazu Kap. 4.).

3. Inhaltliche Probleme

Hier wird, besonders anhand auffälliger Phrasen im Text, versucht, die rechtlichen u. gegenständlichen- und damit auch sozialen-Hintergründe unseres Abschnitts zu beleuchten. Daneben werden Fragen geographischer Zusammenhänge und der Lokaltradition des Grabes der Makhpelah diskutiert.

3.1. Rechtlich-gegenständlicher Hintergrund

Hier empfahl sich ein dem Texverlauf entsprechendes Vorgehen.

Demnach setzt unser Abschnitt mit Saraha's Tod im Alter von 127 Jahren (=Zahlenspielererei P's) in Qirjath 'arb^a (dazu Kap.3.3.) ein.

Die von Abraham in einer Behausung(V.2..ging hinein..) und im Sitzen oder Liegen(V.3..erhob sich.?) gehaltene Totenklage ist die wichtigste, allgemein verbreitete Trauerzeremonie.¹⁵⁾

Das Begräbnis des Toten geschah, wegen der raschen Verwesung, im allgemeinen kurz darauf¹⁶⁾, d.h. das rasche Finden einer Begräbnisstelle wäre nötig gewesen. Ob A. und die Söhne Cheths(=SC) dies im Auge haben, wenn sie ständig(V.4b, 6a, b, 8, 11b, 13b, 15) mit der Toten argumentieren (vgl. V.3a, 4b, 8: "vom..Angesicht..weg"; 13: "dorthin", Trennungspartikel!), oder ob darüberhinaus eine moralische Verpflichtung der SC vorlag, als Landeigentümer für das Begräbnis eines Fremden zu sorgen(V.8 benutzt A. dies viell. als Druckmittel, indem er seinen Wunsch in V.9 konditional "im-jesch naphsch^ekhäm" damit verbindet; vgl. Dt. 21, 1-8 über erschlagene Fremde), wage ich nicht zu entscheiden. Jedenfalls ist eine Motivierung A.s "aus Not" (vgl. 2.3.) gegeben. Über den schließlichen Ort des Begräbnisses (V.8, 11a, 19) vgl. Kap.3.2/3..

Ein solches findet wegen der Rechtslage Abrahams, der sich V.4 selbst als "ger" (hier: Grundbesitzloser Fremder) und (sicher übertrieben) als "toschab" (Beisaß; bei einem anderen wohnend)¹⁷⁾ zunächst nicht statt. Er möchte das Begräbnis nur in einem ^achussath-qäbär, einem Grundbesitz-Grab (4b, 9b, 20). Dieser Begriff (von ^aachaß=packen, festhalten) beinhaltet nicht nur garantierten Besitz für A., sondern auch für seine Erben, was ein deutlicher Hinweis auf die Sitte des Familiengrabes (vgl. 3.2) ist. Dementsprechend bräuchte A. nicht nur eine Garantie des Verkäufers, sondern von dessen gesamter Gemeinschaft. So fällt auf daß er den Acker Ephrons (V.9, 17a), über den dieser frei verfügt (V.11, 15), als gekauften Erwerb (V.18: "miqnah") von diesem hat, als "Grundbesitzgrab" (V.4b "bei euch" V.9b "in eurer Mitte"; V.20 "von den Söhnen Cheths weg".) von den SC. Dazu vgl. auch Gen. 25, 9-11; 49, 29-32; 50, 13, wo allerdings diese Feinheiten durcheinandergelassen¹⁸⁾ sind.

Hinweise auf die rechtliche Rolle der SC möchte R. Westbrook (1971) aus A.s doppelter Verhandlungsweise mit den SC (V.3b-10a) und E. (10b-16) ziehen, indem er auf sog. "Dreiparteienurkunden" aus Ugarit, Boghazköy und Mesopotamien (Kudurrusteine) der 2. Hälfte des 2. Jt. v. Chr. hinweist.¹⁹⁾ Dort übergibt der Verkäufer sein Eigentum dem Herrscher, erhält vom Käufer den Kaufpreis, und der Herrscher gibt dem Käufer "und seinem Sohn für immer" das Gekaufte.

Den rechtlichen Unterschied zwischen dem Landkauf eines Fremden (der Gemeinschaft gegenüber) und einem privaten Kaufvertrag (hier mit E.) bemerkt A. J. Brawer (1966), was m. E. die doppelte Verhandlungsweise (s. o.) ebenso erklären würde.²⁰⁾

Wie dem auch sei, so erhofft sich A. jedenfalls Unterstützung von den SC, wie mir auch aus V. 8 („dringt mir in E.“) hervorzugehen scheint, wo das Verb *phag* (a fast die Bedeutung "zwingen" beinhaltet).

Die Ablehnung von A.s Gesuch, sowohl durch die SC als auch durch E., wird von allen Kommentatoren einmütig aus unserem Text geschlossen: -V. 6 bieten die SC A. zwar Bestattung "im Besten unserer Gräber" an (unklar, ob Bestattung in bereits angelegtem oder noch herzurichtendem Grab auf dem Boden der SC), überhören aber den ausdrücklichen Wunsch nach Grab-Grundbesitz.

-V. 11 möchte E. dem A. mehr "geben" (dazu unten) als dieser verlangt.

-V. 15b versucht E. den genannten Silberwert herunterzuspielen („zwischen mir und dir - was ist das?).

Demgegenüber bleibt A. beharrlich (V. 8, 13), so daß jeweils Argument gegen Argument steht.

Die Ablehnung durch die SC, die trotzdem höflich (dazu unten) erfolgt, hängt wohl mit der im Alten Orient (und auch sonst) verbreiteten Ablehnung der Aufnahme von Fremden als Grundeigentümer und damit als Vollbürger(?) zusammen.

A. versucht diese Ablehnung durch die Zahlung "des vollen Preises" (V. 9b "*b^ekhásáph mal^e*") zurückzudrängen und verlangt "die Höhle... am Rand seines Ackers" (V. 9a). Der Terminus "*b^ekhásáph mal^e*" kommt, wie besonders Tucker nachweist¹³⁾, in vielen Parallelen in altorient. Urkunden und im Sprachgebrauch des A. T. vor. Er meint sofortige Barzahlung des "vollen Wertes", was Westbrook mit dem "Prinzip der notwendigen Entgeltlichkeit", d. h. Besitzübergang erst nach vollständiger Entrichtung des vollen Wertes, verbindet.²¹⁾

Dieses Prinzip, so Westbrook, nutzt E. aus, um A. vom Kauf zurückzuhalten, indem er ihm, statt der geforderten Höhle, das ganze Feld u. die Höhle "geben" möchte (13) u. hofft, A. würde den damit hohen Preis, den er V. 15b offensichtlich noch überhört²²⁾, nicht zahlen.

Andere Autoren notieren die noch heute verbreitete orientalische Sitte, dem Käufer "großmütige" Angebote zu machen, wenn man etwas nicht hergeben oder überteuert verkaufen will, und übersetzen das "geben" gar mit schenken.²³⁾ (Mir persönlich scheint aber in dem Perfektgebrauch von "nathan" (V. 11, 13b) kein perfect. prophetic. vorzuliegen (zukunftsweisend), sondern man möchte dem anderen die Entscheidung abnehmen, indem man die eigene in die Vergangenheit legt und als abgeschlossen betrachtet.)

Eine andere Theorie baute Lehmann (1953) auf, die sich vorwiegend auf